

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

**Akkreditierungsrat** ■■

**Tätigkeitsbericht  
2006**

**Drucksache AR 72/2007**

Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland  
Adenauerallee 73, 53113 Bonn

Tel.: 0228-338 306-0  
Fax: 0228-338 306-79

E-Mail: [akr@akkreditierungsrat.de](mailto:akr@akkreditierungsrat.de)  
Internet: <http://www.akkreditierungsrat.de>

Redaktion: Franz Börsch M.A., Dr. Achim Hopbach  
Bonn, August 2007

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Akkreditierungsrates.

# Tätigkeitsbericht 2006

Berichtszeitraum: Januar bis Dezember 2006

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>1. Abschluss der rechtlichen Konsolidierung des Akkreditierungssystems in Deutschland</b>	<b>6</b>
1.1 Die Vereinbarungen zwischen Stiftung und Agenturen	6
1.2 Die Satzung der Stiftung	6
<b>2. Tätigkeit der Stiftung im Jahr 2006: Aufgaben und Ergebnisse</b>	<b>8</b>
2.1 Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen	8
2.2 Beschlüsse des Akkreditierungsrates	9
2.3 Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates	13
2.4 Zukünftige Aufgaben: Ein Ausblick	14
<b>3. Internationale Zusammenarbeit</b>	<b>16</b>
<b>4. Information und Kommunikation</b>	<b>18</b>
4.1 Präsentation der Arbeit des Akkreditierungsrates	18
4.2 Information und Beratung	18
4.3 Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten	19
4.4 Statistische Daten	20
<b>5. Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems</b>	<b>21</b>
<b>6. Ressourcen</b>	<b>22</b>
6.1 Finanzen	22
6.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung	22
<b>Anlagen</b>	<b>23</b>

## Vorwort

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland leistet einen wichtigen Beitrag im aktuellen Studienreformprozess und erfüllt gemeinsam mit den Akkreditierungsagenturen ihren Auftrag der Sicherung der Qualität einzelner Studiengänge mit Erfolg. Die Neufassung der rechtlichen Grundlagen des Akkreditierungssystems und damit auch die Umwandlung des Akkreditierungsrates in eine Stiftung des öffentlichen Rechts sowie die sich daran anschließende Überarbeitung sämtlicher grundlegender Verfahrensregeln und Akkreditierungskriterien haben hierzu einen erheblichen Beitrag geleistet, so dass das System und die Akkreditierungsverfahren heute auf einer verlässlichen rechtlichen Basis stehen.

Hinsichtlich der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Stiftung ebenfalls ein positives Fazit ziehen. Sie hat seit Sommer 2005 sämtliche Verfahrensregeln und Akkreditierungskriterien überarbeitet und somit die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland auf eine verlässliche und transparente Grundlage gestellt. Die Stiftung konnte mit der Reakkreditierung von drei der sechs Agenturen außerdem zu einer erheblichen Qualitätssteigerung in der Arbeit der Agenturen beitragen. Gleichwohl steht die Stiftung vor großen Herausforderungen, die auch aus sich verändernden Rahmenbedingungen für Qualitäts-

sicherung resultieren. So muss der Akkreditierungsrat seine Bemühungen verstärken, die konsistente Anwendung der Kriterien und Verfahrensregeln zu gewährleisten. Insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Rahmenbedingungen der Föderalismusreform wird die Sicherstellung länderübergreifender Vergleichbarkeit und Transparenz der Qualifikationen bzw. der Abschlüsse und Abschlussgrade im Hochschulbereich als eine der zentralen Aufgaben des Akkreditierungsrates noch weiter an Bedeutung zunehmen.

Eine weitere Herausforderung liegt in der Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems. Hierbei wird es vor allem darauf ankommen, gemäß der entsprechenden Entscheidungen der Kultusministerkonferenz Regeln für ein neues Akkreditierungssystem zu entwickeln mit dem Ziel, die Verantwortung der Hochschulen für die Qualitätssicherung zu stärken und den Verfahrensaufwand zu minimieren.

Mit Blick auf den entstehenden Europäischen Hochschulraum wird der Akkreditierungsrat auch weiterhin bestrebt sein, die grenzüberschreitende Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen zu befördern, um so die gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen zu erleichtern.



Bonn, August 2007

Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

## 1. Abschluss der rechtlichen Konsolidierung des Akkreditierungssystems in Deutschland

### 1.1 Die Vereinbarungen zwischen Stiftung und Agenturen

Gemäß § 3 Abs. 1 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes (ASG) arbeitet die Stiftung vertrauensvoll mit den Agenturen zusammen und schließt mit ihnen Vereinbarungen, in deren Rahmen die Rechte und Pflichten der Partner im Akkreditierungssystem geregelt werden. Die Ausarbeitung einer entsprechenden Mustervereinbarung erfolgte im Sinne der im Gesetz geforderten partnerschaftlichen Zusammenarbeit in enger Abstimmung zwischen Stiftung und Agenturen. Nach Verabschiedung des Vertragstextes durch den Akkreditierungsrat auf seiner 48. Sitzung am 22.06.2006 wurden die einzelnen Vereinbarungen ausgefertigt und seitens der Vertragspartner – d.h. von der Stiftung und allen vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen – unterzeichnet.

Im Zuge der Unterzeichnung der Vereinbarungen verpflichten sich die Agenturen u.a. zur Anwendung

1. der „ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10.10.2003 in der Fassung vom 22.9.2005 und diese ergänzende oder ersetzende Strukturvorgaben sowie etwaiger landesspezifischer Strukturvorgaben
2. der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005),

3. der „Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 17.07.2006) und

4. der "Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005).

Darüber hinaus enthalten die Vereinbarungen weitere Regelungen beispielsweise bezüglich der Konsultationspflichten des Akkreditierungsrates (§ 2), der Berichtspflichten der Agenturen (§ 3), des Geltungsbereiches der Akkreditierung der Agenturen (§ 4), des Entzugs der Akkreditierung eines Studiengangs bei Nichterfüllung einer Auflage (§ 6) oder des Entzugs bzw. der Einschränkung der Akkreditierung eines Studiengangs bei Beanstandung des Akkreditierungsrates (§ 7). Infolge der in den Vereinbarungen vorgenommenen vertraglichen Regelung der wesentlichen inhaltlichen und verfahrensbezogenen Grundlagen der Akkreditierung konnte die Rechtssicherheit im Akkreditierungssystem wesentlich gesteigert werden, da die Beschlüsse des Akkreditierungsrates sowie die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) nunmehr unmittelbar rechtliche Bindungskraft entfalten.

*Anlage 1.1.1 Mustervereinbarung*

### 1.2 Die Satzung der Stiftung

Die Stiftung hat sich gemäß § 5 ASG eine Satzung gegeben, die vom Stiftungsrat auf seiner 4. Sitzung am 23.06.2006 beschlossen und vom Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.08.2006 genehmigt worden ist. Die Satzung ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBI. NRW 2006) auf Seite 431 veröffentlicht.

In der Satzung sind laut Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Gremien der Stiftung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Akkreditierungsrates sowie die Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder Reakkreditierung entzogen werden kann, niedergelegt.

Zu den Grundsätzen der Zusammenarbeit zählt satzungsgemäß insbesondere die gegenseitige Unterrichtung der Organe der Stiftung über deren jeweilige Beschlüsse und Entscheidungen sowie die Teilnahme des bzw. der Vorsitzenden des Akkreditierungsrates und des Stiftungsrates an den Sitzungen des jeweils anderen Gremiums mit beratender Stimme.

Die (Re-)Akkreditierung einer Agentur wird gemäß § 7 der Satzung entzogen bzw. abgelehnt, wenn die Erfüllung der folgenden Tatbestände im Zuge des Akkreditierungsverfahrens nicht oder nur unzureichend festgestellt werden konnte:

1. die Berücksichtigung der Strukturvorgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes,
2. die Einhaltung der Mindestanforderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes,
3. die Verpflichtung der Agentur auf das Prinzip der Lauterkeit im Umgang mit dem Siegel der Stiftung,
4. die Qualitätsanforderungen für die interne Organisation der Agentur,
5. die Berichtspflichten der Agentur gegenüber der Stiftung.

Gemäß § 5 der Satzung haben sich Akkreditierungsrat und Stiftungsrat jeweils für ihren Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnungen der vorgenannten Organe regeln insbesondere die jeweils mit der

Einberufung und Abhaltung von Sitzungen verbundenen Belange – etwa Fragen der Sitzungsfrequenz, der Beschlussfähigkeit der Abstimmungsmodi oder der Einsetzung zusätzlicher Arbeitsgruppen – sowie die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen.

*Anlage 1.2.1 Satzung der Stiftung*

*Anlage 1.2.2 Geschäftsordnung des Akkreditierungsrates*

*Anlage 1.2.3 Geschäftsordnung des Stiftungsrates*

## 2. Tätigkeit der Stiftung im Jahr 2006: Aufgaben und Ergebnisse

### 2.1 Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Eine der zentralen operativen und regelmäßig durchzuführenden Aufgaben der Stiftung besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ASG in der Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen durch eine zeitlich befristete Verleihung der Berechtigung, Studiengänge durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Zu Beginn des Jahres 2006 haben mit den Akkreditierungsagenturen ACQUIN, ASIIN und ZEVA drei der derzeit sechs deutschen Akkreditierungsagenturen einen Antrag auf Reakkreditierung durch den Akkreditierungsrat gestellt. Die mit Umlaufbeschluss vom 10.01.2006 eröffneten Reakkreditierungsverfahren wurden erstmals auf der Grundlage der am 15. Dezember 2005 verabschiedeten "Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen" durchgeführt. Mit der Definition dieser Kriterien, die auch die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* beinhalten, ging der Akkreditierungsrat über die unmittelbare Aufgabe der Akkreditierung der Agenturen hinaus und berücksichtigte damit umfassend die Forderung nach internationaler Anschlussfähigkeit des deutschen Akkreditierungssystems. Ebenfalls am 15.12.2005 verabschiedete der Akkreditierungsrat den Beschluss "Durchführung der Reakkreditierung der Agenturen ACQUIN, ASIIN und ZEVA"<sup>1</sup>, der den Ablauf der Verfahren in drei Schritten festlegte:

1. Schriftliche Begründung des Antrags durch die antragstellende Agentur,
2. Begutachtung mit Vor-Ort-Besuch durch eine Expertengruppe (ein Mitglied aus dem Akkreditierungsrat, ein nationaler Experte, ein internationaler Experte, ein studentisches Mitglied) und Begutachtung zweier Verfahrensdokumentationen durch die Geschäftsstelle der Stiftung,
3. Entscheidung durch den Akkreditierungsrat nach der Anhörung eines Agenturenvertreters.

Im Gegensatz zu der bisherigen Praxis, dergemäß sowohl die Begutachtung der zu akkreditierenden Agentur als auch die letztendliche Akkreditierungsentscheidung durch den Akkreditierungsrat erfolgte, hat der Akkreditierungsrat für die vorgenannten Reakkreditierungsverfahren insgesamt drei Gutachtergruppen eingesetzt, die sich gemäß dem vorgenannten Beschluss jeweils aus einem Vertreter des Akkreditierungsrates, einem nationalen Experten, einem internationalen Experten und einem Vertreter der Studierendenschaft zusammensetzten. Die Gutachtergruppen vom Akkreditierungsrat sind auf der Grundlage der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 mit der Begutachtung der Agenturen betraut worden. Gegenstand der Begutachtung waren somit im Kern die allgemeine institutionelle Funktionsfähigkeit und Zwecktauglichkeit der Agenturen sowie die konsistente Anwendung der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen seitens der Agenturen.

Als zusätzliche Komponente des Reakkreditierungsverfahrens sind pro Agentur jeweils zwei Verfahrensdokumentationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland begutachtet worden. Im Mittelpunkt der Begutachtung standen die Konsistenz der Entscheidungen sowie die Ablauforganisati-

<sup>1</sup> Der Beschluss ist am 22.06.2006 ersetzt worden durch den Beschluss des Akkreditierungsrates "Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen"

on der Agentur vor allem auch mit Blick auf die Umsetzung der Regularien und Kriterien des Akkreditierungsrates.

Auf seiner 48. Sitzung am 22.06.2006 hat der Akkreditierungsrat jeweils auf der Grundlage des Bewertungsberichts, der Bewertung zweier Verfahrensdokumentationen, der von der Agentur vorgelegten Stellungnahme zum Bewertungsbericht sowie der Anhörung eines Agenturenvertreters die Reakkreditierung der Akkreditierungsagenturen ACQUIN, ASIIN und ZEvA jeweils mit Auflagen beschlossen. Gegen zwei Entscheidungen wurden in Teilbereichen Widersprüche eingelegt, die jedoch beide vom Akkreditierungsrat zurückgewiesen wurden.

Die Beschlüsse des Akkreditierungsrates zu den einzelnen Reakkreditierungsverfahren inklusive der mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen und Fristen, die Bewertungsberichte, die Antragsbegründungen sowie die Stellungnahmen der Agenturen sind auf der Website der Stiftung veröffentlicht.

*Anlage 2.1.1 Beschluss Reakkreditierung von ACQUIN*

*Anlage 2.1.2 Beschluss Reakkreditierung von ASIIN*

*Anlage 2.1.3 Beschluss Reakkreditierung von ZEvA*

Ebenfalls auf seiner 48. Sitzung am 22.06. 2006 hat der Akkreditierungsrat zwei Verfahren zur Reakkreditierung der Agenturen AQAS und FI-BAA eröffnet und Gutachter für die Verfahren berufen. Nach Abschluss der Verfahren zur Akkreditierung der Agenturen ACQUIN, ASIIN und ZEvA hat sich der Akkreditierungsrat für eine Änderung der Zusammensetzung der Gutachtergruppen entschieden. Gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates "Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen" vom 22.06.2006 setzen sich die Gutachtergruppen nunmehr jeweils aus zwei Mitglie-

dern des Akkreditierungsrates, zwei Hochschulvertretern, zwei internationalen Sachverständigen auf dem Gebiet der Akkreditierung, einem studentischen Mitglied sowie einem Vertreter aus der Berufspraxis zusammen.

Mit dem Antrag der European Association für Public Administration Accreditation (EAPAA) auf Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat liegt der Stiftung erstmals ein Akkreditierungsantrag einer ausländischen Agentur vor. Der Akkreditierungsrat hat die formale Eröffnung des Verfahrens auf seiner 50. Sitzung im November 2006 beschlossen. Da die EAPAA ihren Antrag einstweilen zurückgezogen hat und ggf. 2007 erneut beim Akkreditierungsrat einreichen wird, ist die Einsetzung einer Gutachtergruppe bislang noch nicht erfolgt.

## **2.2 Beschlüsse des Akkreditierungsrates**

Im Laufe des Jahres 2006 hat der Akkreditierungsrat neben den Beschlüssen zur Reakkreditierung der Agenturen ACQUIN, ASIIN und ZEvA eine Reihe weiterer, das Akkreditierungssystem insgesamt betreffender Beschlüsse verabschiedet.

### **► Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen (17.07.2006)**

Die Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen ergeben sich aus Teil II der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und richten sich an die Hochschulen. Gemäß den Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen muss die antragstellende Hochschule im Zuge des Akkreditierungsverfahrens zunächst Angaben machen zu der Systemsteuerung der Hochschule (Kriterium 1), zu den Bildungszielen des Studiengangskonzepts (Kriterium 2) und zu der konzeptionellen Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 3). Des

Weiteren muss sie Hochschule die Vermittlung von Fach- und fachübergreifendem Wissen sowie die Vermittlung von methodischen und generischen Kompetenzen nachweisen und darlegen, dass das Studiengangkonzept stimmig, zielführend im Hinblick auf definierte Bildungsziele und – insbesondere unter Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikation – studierbar ist (Kriterium 4). Die Kriterien 5 bis 9 verlangen von Seiten der Hochschulen entsprechende Auskünfte zu der Durchführung des Studiengangs, zum Prüfungssystem, zur Transparenz und Dokumentation, zur Auflagenerfüllung mit Blick auf vorangegangene Akkreditierungen und zu Verfahren des hochschulinternen Qualitätsmanagements.

*Anlage 2.2.1 Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen*

► **Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen**  
(21.09.2006)

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ASG gehört es zu den Aufgaben des Akkreditierungsrates, die von den Agenturen durchgeführten Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen zu überwachen. Um dieser Aufgabe auf der Grundlage eines verlässlichen und transparenten Verfahrens nachzukommen, hat der Akkreditierungsrat einen Kontrollmechanismus entwickelt, der eine kontinuierliche Überprüfung der Akkreditierungen gewährleistet.

Das aus dem Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz hervorgehende Nebeneinander von Überwachung der Agenturen durch den Akkreditierungsrat auf der einen und der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen auf der anderen Seite spiegelt sich in dem hier in Rede stehenden Beschluss des Akkreditierungsrates wider. Das vom Akkreditie-

rungsrat gewählte Verfahren zur Überwachung der Studiengangakkreditierungen basiert auf dem Vertrauen des Akkreditierungsrates in die Arbeit der Agenturen und beschränkt sich daher auf eine stichprobenartige sowie auf eine anlassbezogene Überprüfung von Verfahren. Die stichprobenartige Überprüfung erfolgt in vier Fällen pro Jahr und Agentur, die anlassbezogene Überprüfung bei Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdachts auf mangelhafte Durchführung und Entscheidung eines Akkreditierungsverfahrens. Die Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland überprüft im Auftrag des Akkreditierungsrates die Korrektheit des Verfahrens und der Entscheidung auf der Basis der ihr durch die Agentur zur Verfügung zu stellenden Unterlagen.

Der Akkreditierungsrat hat sich mit der regelmäßigen Erhebung von Stichproben in Verbindung mit der Überprüfung von Verfahren bei Vorliegen eines Anfangsverdachts von Seiten Dritter für ein schlankes und effizientes Kontrollverfahren entschieden, das dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Stiftung und Agenturen Rechnung trägt und zugleich einen wichtigen Beitrag leistet, um das öffentliche Vertrauen in die Effektivität des Systems und die Qualität der Akkreditierungsverfahren beständig zu begründen und damit die Akzeptanz des Akkreditierungssystems insgesamt zu erhöhen.

Außerhalb der Überwachungstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ASG begleitet der Akkreditierungsrat pro Jahr und Agentur ein Akkreditierungsverfahren durch Teilnahme an der Vor-Ort-Begehung und der beschließenden Sitzung des für die Akkreditierungsentscheidung zuständigen Organs der Agentur.

Die Teilnahme dient dem Informationsaustausch zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen und ermöglicht dem Akkreditierungsrat zugleich einen Einblick in das operative Geschäft der Agenturen.

*Anlage 2.2.2 Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen*

► **Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen**  
(22.06.2006)

Der Akkreditierungsrat nutzte die Erfahrungen der drei Reakkreditierungsverfahren 2006, um die Verfahrensregeln in Teilbereichen weiterzuentwickeln. An die Stelle der Begutachtung zweier von der Akkreditierungsagentur durchgeführter Akkreditierungsverfahren auf Aktenlage wird künftig die Begleitung eines Akkreditierungsverfahrens durch den Vorsitzenden der Gutachtergruppe und einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle treten. Des Weiteren wird sich die vom Akkreditierungsrat eingesetzte Gutachtergruppe von nun an aus zwei Mitgliedern des Akkreditierungsrates, zwei Hochschulvertretern, zwei internationalen Sachverständigen auf dem Gebiet der Akkreditierung, einem studentischen Mitglied sowie einem Vertreter aus der Berufspraxis zusammensetzen.

In seinem Beschluss "Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen" verpflichtet sich der Akkreditierungsrat dazu, Akkreditierungsverfahren stets auf der Grundlage der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 und unter Berücksichtigung der *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* durchzuführen.

Die Begutachtung beruht auf der Analyse der Antragsbegründung, einem Vor-Ort-Besuch in einer Sitzung des zuständigen Entscheidungsgremiums der Agentur, getrennten Gesprächen mit der Leitung der Agentur, den Mitarbeiter/-innen, Gutachter/-innen, ggf. Vertreter/-innen von Hochschulen, die bereits Akkreditierungsverfahren der Agentur durchlaufen haben, der Teilnahme an einer Vor-Ort-Begehung der Agentur in einem Akkreditierungsverfahren und ggf. der Berücksichtigung von Beurteilungen durch den Akkreditierungsrat seit der letzten Akkreditierung. Der Agentur wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme zu dem Gutachterbericht (ohne Beschlussempfehlung) einzurechnen und vor der endgültigen Akkreditierungsentscheidung an einer Anhörung durch den Akkreditierungsrat teilzunehmen.

Im Anschluss an das Verfahren veröffentlicht der Akkreditierungsrat die Antragsbegründung der Agentur, das Gutachten, die Stellungnahme der Agentur sowie die Entscheidung des Akkreditierungsrates.

*Anlage 2.2.3 Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen*

► **Regelung eines Verfahrens bei Widerspruch zwischen ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge** (17.07.2006)

Widersprüche zwischen ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben haben in der Vergangenheit nicht selten zu Schwierigkeiten in der Akkreditierungspraxis geführt. Auf dieses seitens der Agenturen an die Stiftung herangetragene Problem reagierte der Akkreditierungsrat, indem er ein Verfahren entwickelte, das das zuständige Land bzw. die KMK als die eigentlichen Adressaten zur Klärung des Sachverhalts auffordert.

Der Beschluss "Regelung eines Verfahrens bei Widerspruch zwischen ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge" in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der Vereinbarungen zwischen der Stiftung und den Agenturen verpflichtet die Agentur dazu, das Akkreditierungsverfahren bei von der Agentur identifizierten Widersprüchen zwischen ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben auszusetzen. Nach entsprechender Unterrichtung des Akkreditierungsrates leitet der Vorstand der Stiftung die von der Agentur vorgetragene Sach- oder Rechtsfrage dem betroffenen Land mit der Bitte um Klärung zu. Ist eine Klärung nicht möglich, wird die betreffende Anfrage in einem zweiten Schritt der Kultusministerkonferenz mit der Bitte um Klärung zugeleitet. Der Vorstand der Stiftung sieht von dem Verfahren ab, wenn die Sach- und Rechtslage entgegen der Auffassung der Agentur unzweifelhaft ist.

*Anlage 2.2.4 Regelung eines Verfahrens bei Widerspruch zwischen ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge*

► **Gender Mainstreaming in der Akkreditierung** (24.02.2006)

In dem Beschluss zum Gender Mainstreaming in der Akkreditierung unterstützt der Akkreditierungsrat die Forderungen zur geschlechtergerechten Ausgestaltung der Akkreditierungsverfahren und des Akkreditierungssystems. Demnach ist die Überprüfung der Implementierung von Konzepten der Hochschulen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit ein unverzichtbares Kriterium in der Programmakkreditierung.

Der Beschluss stellt fest, dass alle Akteure im Akkreditierungssystem, Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz, Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland mit allen Organen und Akkreditierungs-

agenturen mit allen Organen und Akteuren die geschlechtsspezifischen Auswirkungen ihrer Entscheidungen beachten müssen.

*Anlage 2.2.5 Gender Mainstreaming in der Akkreditierung*

► **Weiterentwicklung der studentischen Beteiligung an der Qualitätssicherung von Studium und Lehre in Deutschland** (20.12.2006)

Der Akkreditierungsrat sieht in der bisherigen – vor allem ehrenamtlich erbrachten – Arbeit des Studentischen Akkreditierungspools eine gute Grundlage zur Umsetzung der auf europäischer Ebene formulierten Ziele im Bereich der studentischen Beteiligung an der externen Qualitätssicherung. Um diese Ziele zu erreichen, ist allerdings eine weitere Verbreiterung der Mitgliederbasis des Studentischen Akkreditierungspools im Hinblick auf Fächergruppen, Hochschultypen und die Geschlechterverteilung notwendig.

Vor diesem Hintergrund soll die weitere Ausgestaltung der Beteiligung von Studierenden im Akkreditierungssystem gemäß dem o.g. Beschluss die folgenden Punkte umfassen:

- Der Akkreditierungsrat wird einen Prozess moderieren, in dem zwischen dem Studentischen Pool und den Agenturen geeignete und belastbare Kooperationsstrukturen geschaffen werden.
- Der Akkreditierungsrat wird den Studentischen Akkreditierungspool bei der Gewinnung ausreichender finanzieller Mittel unterstützen, um so sicherzustellen, dass auch bei einer steigenden Verfahrenszahl ausreichend viele studentische Gutachter und Gutachterinnen zur Verfügung stehen.

Die Agenturen werden gebeten, sich daran im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen.

*Anlage 2.2.6 Weiterentwicklung der studentischen Beteiligung an der Qualitätssicherung von Studium und Lehre in Deutschland*

#### ► Vergabe von ECTS-Punkten in Intensivstudiengängen (22.06.2006)

Ein Intensivstudiengang ist ein Studiengang, der für einen Bachelor- oder Masterabschluss die im Nationalen Qualifikationsrahmen vorgesehenen ECTS-Punkte wegen besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen in kürzerer Gesamtstudienzeit zu erwerben gestattet, indem mehr als 60 ECTS-Punkte/Jahr auf der Basis entsprechend erhöhter Workload pro Jahr erworben werden können.

Der o.g. Beschluss des Akkreditierungsrates soll sicherstellen, dass kürzere Regelstudienzeiten mit höherer Workload pro Jahr nicht zu einer Senkung des Qualifikationsniveaus der Absolventinnen und Absolventen eines Intensivstudiengangs mit Blick auf den Nationalen Qualifikationsrahmen führen. Außerdem darf die höhere Workload pro Jahr nicht die Grenzen der Studierbarkeit überschreiten.

Gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates können in besonders begründeten Einzelfällen für Studiengänge mit besonderer Studienorganisation bis zu 75 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass bei der Berechnung der Workload einem ECTS-Punkt eine Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Zeitstunden entspricht.

Diese Anforderungen müssen jeweils in der Akkreditierung nachgewiesen werden.

*Anlage 2.2.7 Vergabe von ECTS-Punkten in Intensivstudiengängen*

### 2.3 Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates

Der Akkreditierungsrat hat im Laufe des Jahres 2006 mit der AG *Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems*, der AG *ECTS*, der AG *Fernstudium und E-Learning* und der AG *Weiterbildung* insgesamt vier Arbeitsgruppen eingesetzt. Aufgrund der Fülle der mittel- und unmittelbar mit der Akkreditierung zusammenhängenden Themen hat es sich grundsätzlich als sinnvoll erwiesen, im Rahmen mehrerer themenspezifischer Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates auch Vertreter der Agenturen und andere externe Sachverständige in die Arbeit des Akkreditierungsrates einzubinden. Die frühzeitige Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven und Interessen führt nicht nur zu einer inhaltlichen Bereicherung der Diskussion, sondern auch zu einer vergleichsweise hohen Akzeptanz der auf der Grundlage der Vorarbeit der Arbeitsgruppen gefassten Beschlüsse des Akkreditierungsrates; zugleich wird der Akkreditierungsrat als beschlussfassendes Organ der Stiftung durch die inhaltliche Vorarbeit der Arbeitsgruppen entlastet.

**AG Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems:** Diese Arbeitsgruppe wurde auf der 49. Sitzung des Akkreditierungsrates im August 2006 im Zuge der anstehenden Erarbeitung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland eingerichtet (s. ausführlich hierzu Kapitel 5).

**AG ECTS:** Die AG ECTS wurde im Umlaufverfahren im Nachgang der 49. Sitzung des Akkreditierungsrates im August 2006 einberufen. Als Beratungsgegenstand der Arbeitsgruppe wurden vor allem folgende Themenfelder identifiziert: (a) Bewertung von Berufspraxisphasen in ECTS-Punkten bei der Zulassung zu nicht-konsekutiven Masterstudiengängen, (b) Bewertung von beruflichen Erfahrungen in ECTS-Punkten im Rahmen von Studiengängen an

Hochschulen (c) ECTS und Modularisierung und (d) Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen.

Die AG ECTS wird im Jahr 2007 einen Abschlussbericht mit Empfehlungen an den Akkreditierungsrat vorlegen.

**AG Fernstudium und E-Learning:** Die Arbeitsgruppe AG Fernstudium und E-Learning wurde auf der 50. Sitzung des Akkreditierungsrates im November 2006 eingerichtet. Die Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag zu prüfen, inwieweit die Spezifika von Fern- und E-Learningstudiengängen eine Fortschreibung des Teil IV „Sonderfälle“ des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005: Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen" erfordern, oder ob die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates ausreichen, auch diese Studienangebote angemessen zu beurteilen.

Die Beratungen der Arbeitsgruppe bezogen sich zum einen auf die Verfahrensebene (auf welche Weise müssen die Agenturen den Spezifika von Fern- und E-Learningstudiengängen im Akkreditierungsverfahren Rechnung tragen?) und zum anderen auf die curriculare Ebene (welche Studiengangbezogenen Fragen z.B. mit Blick auf das Prüfungssystem oder die Ermittlung der Workload bedürfen der besonderen Beachtung durch die Gutachter?).

Die AG Fernstudium und E-Learning wird im Jahr 2007 einen Abschlussbericht mit Empfehlungen an den Akkreditierungsrat vorlegen.

**AG Weiterbildung:** Die AG Weiterbildung wurde auf der 50. Sitzung des Akkreditierungsrates im November 2006 mit dem Ziel eingerichtet, eine Bestandsaufnahme der bestehenden Praxis der Agenturen im Bereich der Akkreditierung von weiterbildenden Studiengängen und der aus der besonderen Ausrichtung von weiterbildenden Studiengängen resultierenden Probleme für

die Qualitätssicherung vorzunehmen. Ebenso wie die AG ECTS erhielt die AG Weiterbildung den Auftrag zu prüfen, in wie weit die Spezifika von Weiterbildungsstudiengängen eine Fortschreibung des Teil IV „Sonderfälle“ des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005 "Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen" erfordern.

Darüber hinaus wurden folgende Beratungsgegenstände identifiziert: (a) Nutzung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in weiterbildenden Masterstudiengängen, (b) Mindestformate von weiterbildenden Masterstudiengängen, die unterhalb der Anforderungen der konsekutiven Masterstudiengänge bleiben, (c) Akkreditierung einzelner Module wissenschaftlicher Weiterbildung und (d) Etablierung weiterbildender Bachelorstudiengänge.

Die AG Weiterbildung wird im Jahr 2007 einen Abschlussbericht mit Empfehlungen an den Akkreditierungsrat vorlegen.

## 2.4 Zukünftige Aufgaben: Ein Ausblick

**Evaluation der Stiftung:** Gemäß § 10 der Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wird die Arbeit des Akkreditierungsrates in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren evaluiert. Vor diesem Hintergrund hat der Akkreditierungsrat die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 22.06.2006 gebeten, in Kooperation mit der Hochschulrektorenkonferenz eine externe Evaluation der Stiftung zu veranlassen und hierzu eine internationale Gutachtergruppe einzusetzen. Die Evaluation soll (a) der Bewertung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, (b) der Bewertung der Erfüllung der Mitgliedskriterien der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) und (c) der Bewertung der Erfüllung des Code of Good Practice

des European Consortiums for Accreditation (ECA) dienen. Die Begutachtung soll auf der Grundlage der Regularien des ENQA-Beschlusses „Peer Review System for Quality Assurance Agencies“ erfolgen.

**Überwachung der Akkreditierungen:** Nachdem der Akkreditierungsrat im September 2006 ein Verfahren zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen entwickelt hat, wird die Geschäftsstelle der Stiftung im Auftrag des Akkreditierungsrates 2007 mit der stichprobenartigen Überprüfung von Akkreditierungsverfahren und -entscheidungen beginnen und eine entsprechende Auswertung der Überprüfungen vornehmen.

**Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems:** Der Akkreditierungsrat wird auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der zuständigen Arbeitsgruppe Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland vorlegen. Die Empfehlungen werden gemäß dem von der KMK formulierten Arbeitsauftrag ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren vorschlagen, das den Verfahrensaufwand für die Hochschulen bei Nachweis eines verlässlichen hochschulinternen Qualitätssicherungssystems entsprechend reduziert. Wesentliches Ziel eines solchermaßen fortentwickelten Akkreditierungssystems wird es sein, die Verantwortung für Qualitätssicherung und -entwicklung zunehmend den Hochschulen selbst zu übertragen und im Zuge einer effizienteren Nutzung der bestehenden Ressourcen das aus der Programmakkreditierung resultierende Kapazitätsproblem zu entschärfen. (s. ausführlich hierzu Kapitel 5)

**Qualitätspolitik der Stiftung und Mission Statement:** Qualitätssicherung und kontinuierliche Qualitätsentwicklung bilden die Grundlage für die Arbeit der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Um die für die

Arbeit der Stiftung relevanten Prozesse und Instrumente beständig zu optimieren und auf diesem Weg eine qualitativ hochwertige und gleichzeitig möglichst effiziente Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Stiftung zu gewährleisten, erachtet der Akkreditierungsrat die Implementierung einer systematischen internen Qualitätssicherung als sinnvoll und notwendig.

Darüber hinaus ist Vorhandensein und Anwendung eines internen Qualitätsmanagements essentielles Kriterium für die nationale und internationale Anerkennung von Qualitätssicherungsagenturen. Entsprechende Anforderungen sind auch Teil der Mitgliedskriterien der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) und des Code of Good Practice des European Consortiums for Accreditation (ECA).

Die Verabschiedung und Implementierung einer Qualitätspolitik gewinnt daher auch vor dem Hintergrund der anstehenden externen Evaluation der Stiftung eine hohe Dringlichkeit. Die Qualitätspolitik wird neben Zielen, Aufgaben und Qualitätsverständnis die Qualitätsansprüche und -maßnahmen für die wichtigsten Prozesse der Stiftung formulieren.

Das Mission Statement der Stiftung – ebenfalls ein Mitgliedskriterium der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) – wird gemäß Standard 3.5 der ESG Ziele und Grundsätze der Arbeit der Stiftung transparent machen und nach außen hin sichtbar dokumentieren.

### 3. Internationale Zusammenarbeit

Der Stiftung obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ASG die Aufgabe, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung zu fördern; hierzu gehört auch der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 ASG formulierte Auftrag, unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen zu definieren.

Die Kernaufgabe der internationalen Zusammenarbeit besteht darin, das gegenseitige Verständnis über die Systeme der Qualitätssicherung zu fördern, vergleichbare Kriterien, Methoden und Standards der Qualitätssicherung zu entwickeln, um die wechselseitige Anerkennung von Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsentscheidungen und infolge dessen die gegenseitige Anerkennung von Studienabschlüssen zu gewährleisten, die Transparenz der Studienangebote zu verbessern und auf diese Weise Mobilität im Sinne transnationaler Freizügigkeit zu schaffen. In diesem Sinne hat die Konferenz der Hochschulminister in Berlin 2003 bereits festgestellt, dass die Qualität der Hochschulbildung den Dreh- und Angelpunkt für die Schaffung des Europäischen Hochschulraumes darstellt.

Die einschlägigen europäischen und internationalen Netzwerke der Qualitätssicherung, denen die Stiftung als aktives Mitglied angehört, stellen ein wichtiges Instrumentarium zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit dar. Zu diesen Netzwerken zählen insbesondere die European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA), das International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education (INQAAHE), das European Consortium for Accreditation (ECA), die Joint Quality Initiative (JQI) sowie das trinationale Netzwerk der Akkreditie-

rungeinrichtungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz (D-A-CH).

Die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit spiegelt sich auch auf der personenbezogenen Ebene wider. Der ehemalige Vorsitzende des Akkreditierungsrates Professor Kohler<sup>2</sup> ist deutscher Hochschulvertreter im Hochschul- und Forschungsausschuss des Europarates (CD-ESR), Mitglied des steering committee der Expertenkommission "Institutional Evaluation Programme" der European University Association (EUA), Vorsitzender der (inzwischen abgeschlossenen) Projekte "Quality Culture - Implementing Bologna Structures" und "European Masters New Evaluation Methodology" der European University Association (EUA) und Mitglied im Leitungsausschuss der European University Foundation, Luxemburg. Professor Kohler ist darüber hinaus Mitherausgeber des *EUA Bologna Handbook*. Mit Professor Frans van Vught (Universität Twente, Mitglied im Bord der European University Association) und mit Dr. Stephan Bieri (Präsident des ETH-Rates der Eidgenössischen Fachhochschulkommission) konnten ausgewiesene Experten mit internationaler Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung für die Mitarbeit im Akkreditierungsrat gewonnen werden.

Der Geschäftsführer der Stiftung ist Mitglied im Hong Kong Council for Academic Accreditation und im neu eingerichteten "Appeals and Complaints Committee" von ENQA. Darüber hinaus ist seine internationale Expertise als Mitglied von Gutachtergruppen und internationalen Expertengruppen gefragt.

Des Weiteren ist die Stiftung durch den Vorsitzenden, den Geschäftsführer und auf Referentenebene in allen vier Arbeitsgruppen von ECA zu den Themen "New Developments in Accredi-

<sup>2</sup> Herr Professor Kohler saß dem Akkreditierungsrat von April 2005 bis Februar 2007 vor.

tation", "Mutual Recognition", "European Initiatives" und "Information Tool for Accreditation Decisions" vertreten.

Die internationale Vernetzung ist wechselseitig. So hat der Akkreditierungsrat beispielsweise mit Peter Findlay von QAA, Ossi Lindqvist von FINHEEC und Jon Haakstad von NOKUT drei ausgewiesene internationale Experten in seine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland berufen.

Auf Verfahrensebene hat der Akkreditierungsrat mit dem im Herbst 2006 begonnenen grenzüberschreitenden Verfahren zur Reakkreditierung der FIBAA einen neuen Akzent gesetzt. Das in Kooperation mit der niederländisch-flämischen Akkreditierungseinrichtung (NVAO) durchgeführte Projekt nutzt die Synergieeffekte, die sich aus der organisatorischen Zusammenführung zweier Verfahren ergeben, ohne dass hierdurch die klare Zuordnung von Verantwortung und jeweiliger Akkreditierungsentscheidung berührt würde. De facto verläuft das gemeinsame Verfahren nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Kriterien und Verfahrensrichtlinien. Einer der zwei gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates bestellten internationalen Gutachter ist Mitarbeiter der NVAO, so dass ein entsprechender Informationsfluss gewährleistet ist. Die Akkreditierungsentscheidungen erfolgen auf Grundlage der im Verfahren generierten Informationen unabhängig von einander durch den Akkreditierungsrat auf der einen und die NVAO auf der anderen Seite.

Die vom Akkreditierungsrat entwickelten Kriterien und Verfahren genügen europäischen bzw. internationalen Standards. Mit der Verabschiedung der "Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen", die die in der Erklärung von Bergen seitens der Signatarstaaten ausdrücklich anerkannten *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Hig-*

*her Education Area* von ENQA in Vollem Umfang berücksichtigen, hat der Akkreditierungsrat einen wichtigen Beitrag zur gegenseitigen Anerkennung der Akkreditierungsentscheidungen und damit auch der Hochschulabschlüsse im europäischen Kontext geleistet. So ist gewährleistet, dass die Akkreditierungsverfahren, in deren Rahmen das Siegel des Akkreditierungsrates vergeben wird, auf der Basis international anerkannter Standards und Richtlinien durchgeführt werden (Siehe hierzu auch die Tabelle zur Äquivalenz von ESG und Kriterien bzw. Beschlüssen des Akkreditierungsrates).

*Anlage 3.1 Table of Equivalence*

## 4. Information und Kommunikation

### 4.1 Präsentation der Arbeit des Akkreditierungsrates

Die Stiftung legt alljährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der Auskunft über die Ergebnisse der Arbeit der Stiftung sowie über aktuelle Entwicklungen in der Akkreditierung im nationalen und internationalen Kontext gibt.

Die Website der Stiftung, die eines der zentralen Instrumentarien zur Veröffentlichung von Informationen für die Länder, Hochschulen, Agenturen und die interessierte Öffentlichkeit darstellt, enthält eine Übersicht über alle die Akkreditierung von Agenturen und die Akkreditierung von Studiengängen betreffenden Regelwerke. Die Beschlüsse des Akkreditierungsrates sowie einschlägige Dokumente und Beschlüsse der KMK und HRK stehen dem Nutzer der Website als PDF-Dateien zur Verfügung. Darüber hinaus enthält die Website Informationen zum deutschen Akkreditierungssystem, zu den Mitgliedern der Stiftungsorgane, zu den vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen, zu den Ansprechpartnern der Geschäftsstelle und zu den Sitzungsterminen des Akkreditierungsrates. Um die Transparenz der vom Akkreditierungsrat durchgeführten Verfahren zur (Re-) Akkreditierung von Agenturen sicherzustellen, werden alle wesentlichen Dokumente wie der Akkreditierungsantrag der Agentur, der Bewertungsbericht, die Stellungnahme der Agentur, der Beschluss des Akkreditierungsrates sowie ggf. weitere nachgereichte Unterlagen der Agentur auf der Website der Stiftung veröffentlicht.

Ende des Jahres 2006 ist die grundlegende Überarbeitung und Neugestaltung der Website der Stiftung in Auftrag gegeben worden. Als Informationsplattform für die Agenturen wird die

Website der Stiftung ab Mitte 2007 einen passwort-geschützten Bereich bereitstellen, der u.a. eine Übersicht über alle negativen Akkreditierungsentscheidungen und über die für die Laufbahngestaltung zuständigen Ansprechpartner in den Landesministerien beinhaltet.

### 4.2 Information und Beratung

**Medien und interessierte Öffentlichkeit:** Über aktuelle Entwicklungen, Projekte und Beschlüsse des Akkreditierungsrates werden Medien und interessierte Öffentlichkeit auch über den Eva-Net-Newsletter sowie den Informationsdienst Wissenschaft (idw) informiert.

Anlässlich der Vorstellung des Tätigkeitsberichtes 2005 fand am 13. Juli 2006 in Berlin eine Pressekonferenz statt, auf der der Vorsitzende der Stiftung über den Stand der Akkreditierung in Deutschland, die Arbeit des Akkreditierungsrates sowie die abgeschlossenen Verfahren zur Reakkreditierung der Agenturen ASIIN, ACQUIN und ZEvA Auskunft gab.

Die Stiftung sieht es als ihre Aufgabe an, den Kenntnisstand der relevanten Interessengruppen und der interessierten nationalen und internationalen Öffentlichkeit über das Akkreditierungssystem zu verbessern. Zum einen geschieht dies durch Beantwortung einer großen Anzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen von Studierenden, Hochschulen, Ministerien, Fachverbänden und Agenturen zu allgemeinen Belangen der Akkreditierung, zu Beschlüssen des Akkreditierungsrates oder zu laufenden Akkreditierungsverfahren. Die Geschäftsstelle der Stiftung ist in der Regel von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr besetzt und steht für unentgeltliche Beratungsleitungen zur Verfügung. Zum anderen ist die Stiftung durch Mitglieder und Beschäftigte der Geschäftsstelle auf

einer Vielzahl von Fachtagungen, Seminaren etc. vertreten, zu denen sie Vorträge über Fragen der Akkreditierung oder Qualitätssicherung und Studienreform im weiteren Sinne beisteuert.

#### *Anlage 4.2.1 Aktivitäten der Mitglieder des Akkreditierungsrates*

Der Akkreditierungsrat wird zunehmend auch als Ratgeber in Fragen der Studienreform und insbesondere des Bologna-Prozesses konsultiert, die über sein unmittelbares Aufgabengebiet der Akkreditierung hinaus reichen. Er hat sich daher inzwischen auch als anerkannter hochschulpolitischer Akteur in Deutschland etabliert, dessen Expertise nachgefragt wird. Die Stiftung ist z.B. in der AG Fortführung des Bologna-Prozesses von KMK und BMBF vertreten, im „Innovationskreis Wissenschaftliche Weiterbildung“ des BMBF sowie im ERASMUS-Beirat des BMBF.

**Agenturen:** Die Agenturen wurden 2006 in Form von insgesamt sechs Rundschreiben seitens des Vorsitzenden der Stiftung über die Ergebnisse der Beratungen, über Beschlüsse des Akkreditierungsrates und deren Auslegung sowie über geänderte Beschlusslagen informiert. Ein kontinuierlicher Informationsfluss zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen ist zudem durch die Mitgliedschaft eines Agenturenvertreters im Akkreditierungsrat mit beratender Stimme gewährleistet.

**Mitglieder des Akkreditierungsrates:** Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden seit November 2006 zwischen den Sitzungen durch einen unregelmäßig von der Geschäftsstelle der Stiftung herausgegebenen Newsletter über Entwicklungen aus den Agenturen und internationalen Netzwerken, über Ergebnisse von Arbeitsgruppensitzungen oder Gesprächen des Vorsitzenden sowie über Termine und anstehende oder in Planung befindliche Veranstaltungen informiert.

**Organe der Stiftung:** Die einzelnen Organe der Stiftung sind gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung angehalten, sich gegenseitig in sachlich und zeitlich angemessener Weise über Beschlüsse und Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung zu informieren. Um den Informationsfluss innerhalb der Stiftung zu gewährleisten, nehmen die Vorsitzenden des Akkreditierungsrates und des Stiftungsrates bzw. deren Stellvertreter/-innen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung an den Sitzungen des jeweils anderen Stiftungsorgans mit beratender Stimme teil.

### **4.3 Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten**

Eine aktuelle Datenbank auf der Website der Stiftung ([www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de)) liefert den Ländern, den Studieninteressierten, den Arbeitgebern sowie der interessierten Öffentlichkeit detaillierte Informationen zu den Profilen und Bewertungen der derzeit akkreditierten Studiengänge. Durch die Verknüpfung der Datenbank mit dem Hochschulkompass der HRK kann mit einem verhältnismäßig geringen Mittelaufwand ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Aktualität der Akkreditierungsdaten gewährleistet werden. Aus der Datenbank lässt sich zudem eine stets aktuelle Statistik generieren, die den Datenbanknutzer über die Anzahl abgeschlossener Verfahren, und zwar aufgeschlüsselt nach Studienabschlüssen, Fächergruppen, Auflagen, Bundesländern, Akkreditierungsagenturen und Regelstudienzeiten, informiert.

Gemäß § 10 Abs. 2 der zwischen der Stiftung und den einzelnen Agenturen geschlossenen Vereinbarungen sind die Agenturen verpflichtet, die Daten zu den von ihnen akkreditierten Studiengängen unverzüglich in die Datenbank des Akkreditierungsrates einzugeben und ggf. zu aktualisieren. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass sich der Aktualitätsgrad der Akkreditie-

rungsdaten beständig auf einem vergleichsweise hohen Niveau bewegt.

#### 4.4 Statistische Daten

Die sechs vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen haben bis Dezember 2006 insgesamt ca. 2.100 Bachelor- und Masterstudiengänge, die von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland angeboten werden, akkreditiert. Das bedeutet, dass derzeit etwa 35% der angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge, die inzwischen über 50% der insgesamt im Hochschulkompass der HRK gelisteten Studiengänge ausmachen, das Siegel des Akkreditierungsrates tragen. Damit hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zwar der Prozentsatz der akkreditierten an den insgesamt angebotenen Bachelor- und Masterstudiengängen (35%) nicht verändert; da jedoch der Anteil von Bachelor- und Masterstudiengängen an den insgesamt angebotenen Studiengängen innerhalb eines Jahres von ca. 35% auf über 50% angestiegen ist, lässt sich eine weitere Zunahme der jährlich akkreditierten Studiengänge feststellen.

Von den 2.100 akkreditierten Bachelor- und Masterstudiengängen sind über 50% mit Auflagen akkreditiert worden, wohingegen lediglich in 42 Fällen die Akkreditierung jeweils durch Beschluss der zuständigen Akkreditierungskommission versagt wurde.

Von der Möglichkeit, den Antrag auf Akkreditierung vor Abschluss des Verfahrens zurückzuziehen, wurde bisher nach Angaben der Agenturen in 47 Fällen Gebrauch gemacht. Die Anzahl akkreditierter Diplomstudiengänge stellt mit ca. 23 Studiengängen eine zu vernachlässigende Größe dar.

Zu den aktuellen Zahlen gibt die Website der Stiftung Auskunft unter:

[www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=41](http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=41)

## 5. Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland ist von der Kultusministerkonferenz in ihrem Beschluss „Qualitätssicherung in der Lehre“ vom 22.09.2005 beauftragt worden, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems zu entwickeln, die als Perspektive ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren vorsehen und den Verfahrensaufwand für die Hochschulen bei Nachweis eines verlässlichen hochschulinternen Qualitätssicherungssystems entsprechend reduzieren.<sup>3</sup>

Durch Beschluss des Vorstands hat die Stiftung am 24.05.2006 ein Förderantrag beim Stifterverband für die deutsche Wissenschaft für ein Projekt gestellt, dass die Entwicklung der Empfehlungen des Akkreditierungsrates an die Hochschulrektorenkonferenz und die Kultusministerkonferenz empirisch fundieren soll.

Zur Begleitung der mit der Systemweiterentwicklung verbundenen Tätigkeiten hat der Akkreditierungsrat eine Arbeitsgruppe eingerichtet und mit der Aufgabe betraut, die Anforderungen an das deutsche Akkreditierungssystem mit Blick auf dessen Entwicklungspotenzial unter Berücksichtigung (a) der Expertise der Interessenträger (insbes. Hochschulen und Agenturen), (b) der Ergebnisse der laufenden einschlägigen Pilotprojekte und (c) der Erfahrungen von Akkreditierungseinrichtungen aus dem Ausland zu formulieren und einen Vorschlag für die Empfehlungen des Akkreditierungsrates zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Mitgliedern des Akkreditierungsrates, Vertretern der HRK, der

KMK, der Agenturen und drei internationalen Experten zusammen. Die Arbeitsgruppe kam im Berichtszeitraum zu zwei Sitzungen am 27.09. und am 12.12.2006 zusammen. Darüber hinaus führte der Akkreditierungsrat am 29.11.2006 in Berlin ein Expertengespräch über Anforderungen an die Weiterentwicklung der Akkreditierung durch, an dem auch internationale Experten teilnahmen.

Eine erste Beschlussfassung des Akkreditierungsrates zu den Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland ist für das zweite Quartal 2007 vorgesehen. Nach Abschluss des Projektes soll die Präsentation der Ergebnisse auf einer öffentlichen Tagung erfolgen und in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht werden.

<sup>3</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz: Qualitätssicherung in der Lehre vom 22.09.2005 und Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland vom 15.10.2004

## 6. Ressourcen

### 6.1 Finanzen

Die Finanzierung der Stiftung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 ASG gemeinschaftlich durch die 16 Länder. Außerdem kann die Stiftung laut § 4 ASG zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes Gebühren für die Erfüllung ihrer Aufgaben erheben. Die Länder gewähren die Finanzmittel nur, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch Gebühren gedeckt wird. Die Gebührensatzung befindet sich derzeit noch im Prozess der Beschlussfassung.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung ist nach Ansicht der Kultusminister eine Finanzausstattung von jährlich 400.000 € erforderlich. Demgegenüber hat die Finanzministerkonferenz am 1. Dezember 2005 für die Finanzierung der Stiftung einen jährlichen Zuwendungsbedarf von lediglich 350.000 € festgestellt. Zur Deckung der Umzugs- und Ersteinrichtungskosten wurden der Stiftung zudem für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 jeweils 10.000 € zusätzlich zugewiesen.

Auf dieser Grundlage hat der Akkreditierungsrat auf seiner 44. Sitzung am 19. September 2005 den Wirtschaftsplan 2006/2007 verabschiedet, dem der Stiftungsrat auf seiner 3. Sitzung am 7. Oktober 2005 zustimmte.

Im Rahmen der Aktivitäten zur Entwicklung von Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland ist es dem Akkreditierungsrat gelungen, beim Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft Drittmittel in Höhe von 40.000 € einzuwerben, mit denen die zusätzlich anfallenden Kosten für Arbeitsgruppensitzungen, Tagungen und Studienbesuche gedeckt werden konnten.

### 6.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung

Im Zuge der Aufstockung der finanziellen Mittel mit Beginn des Jahres 2006 und der vorgesehenen Verbesserung der personellen Ausstattung der Geschäftsstelle konnten eine Referentenstelle (100%) und eine Sachbearbeiterstelle (50%) neu eingerichtet und im Februar 2006 besetzt werden. Demnach setzt sich die Geschäftsstelle der Stiftung seit Februar 2006 aus einem Geschäftsführer, einer Referentin (100%), einer Referentin (75%), einem Referenten (75%) und einer Sachbearbeiterin (50%) zusammen; das entspricht insgesamt vier Vollzeitäquivalenten. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sämtlich Hochschulabsolvent/-innen und unbefristet beschäftigt; die Vergütung erfolgt gemäß den tariflichen Bestimmungen des TV-L.

Mit der Anfang des Jahres neu bezogenen Geschäftsstelle in der Adenauerallee 73 in Bonn verfügt die Stiftung über vier angemietete Büroräume mit einer Größe von insgesamt ca. 120 qm.

Die EDV-Ausstattung entspricht hinsichtlich Hard- und Software dem aktuellen Stand der Technik; jeder Arbeitsplatz ist mit einem Rechner (Pentium IV), einem Flatscreen Bildschirm, einem Telefon- und einem Internetanschluss ausgestattet.

